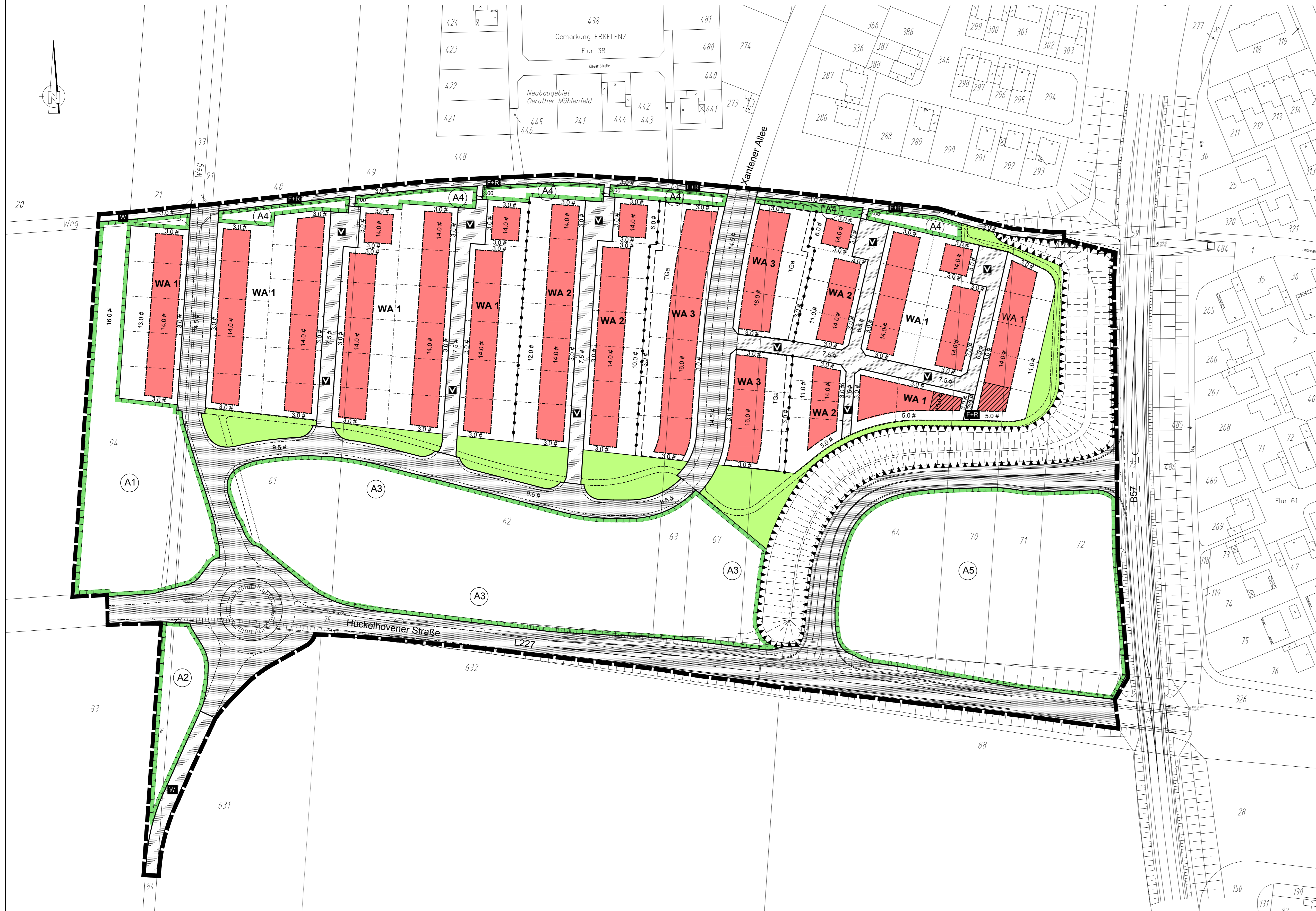


Bebauungsplan Nr. 02.3/1, " Oerather Mühlenfeld Süd"

Gemarkung Erkelenz, Flur 38



I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
1.1. **Allgemeine Wohngebiete (WA)**
In den mit WA 1, 2, 3 festgesetzten Bereichen sind die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 Bau NVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
- Maß der baulichen Nutzung**
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
2.1. **Bezugspunkt (BP)**
Für die Bemessung der Höhe der baulichen Anlagen ist die Höhe der fertig ausgebauten an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche (Oberkante Gehweg/Oberkante Verkehrsflächen) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrsfläche ausschlaggebend.
2.2. **Traufhöhe (TH)**
Als Traufhöhe (TH) baulicher Anlagen gilt die Differenz zwischen der Höhe des Bezugspunktes (BP) und dem Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Traufseitige Dachkante.
2.3. **Firsthöhe (FH)**
Als Firsthöhe (FH) baulicher Anlagen gilt die Differenz der Höhe des Bezugspunktes (BP) bis zur oberen Dachkante. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.
2.4. **Hochpunkt (HP)**
Bei Sonderdachformen (z. B. gewölbtes Putzdach, Pult-Zeldach) ist der höchste Punkt der Dachkonstruktion als Hochpunkt (HP) eines Daches mit der Firsthöhe (FH) gleichgesetzt. Als HP einer Sonderdachform gilt die Differenz der Höhe vom BP (siehe Punkt 2.1) bis zum höchsten Dachbegrenzungspunkt. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.
2.5. **Höhe der baulichen Anlagen**
(gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
Für die mit WA 1, 2, 3 festgesetzten Bereiche sind die Traufhöhen (TH) als Mindest- und Höchstgrenze festgesetzt (siehe Festsetzungstabelle).
Für die mit WA 1, 2, 3 festgesetzten Bereiche sind die Firsthöhen (FH) als Höchstmaß festgesetzt (siehe Festsetzungstabelle).
2.6. **Fußbodenhöhe Erdgeschoss**
(gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
In den mit WA 1, 2, 3 festgesetzten Bereichen darf die Höhe des Erdgeschossfußbodens bis zu einer Höhe von max. 0,50 m in Bezug auf den BP (in Punkt 2.1) überschritten werden.
Bei geneigten Dächern sind nur Dachbänne in der Höhe des Erdgeschossfußbodens bis zu einer Höhe von <1,20 m in Bezug auf den BP (in Punkt 2.1) überschritten werden.
- Baugrenzen**
(gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO)
In den mit WA 1, 2, 3 festgesetzten Bereichen ist das Überschreiten der vorderen und hinteren Baugrenze durch Anbauten und untergeordnete Bauteile in einer Tiefe von <1,50 m und einer Breite von <50 % der Fassadenbreite des Hauptbaubereichs ausnahmsweise zulässig, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- Zulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden**
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
In den mit WA 1 und 2 festgesetzten Bereichen ist die höchstzulässige Zahl der Wohnungen mit 2 Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt.
- Stellplätze, Carports und Garagen**
Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
Stellplätze, Carports und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, sowie seitlich der Gebäude zwischen der gedachten Verlängerung der vorderen und hinteren Baugrenze bis zur seitlichen Grundstücksgrenze zulässig.
In den mit WA 1, 2, 3 festgesetzten Bereichen sind Stellplätze und Carports auf den Zufahrten von Einzelgaragen zulässig.
In den mit WA 1, 2 und 3 festgesetzten Bereichen sind Stellplätze und Carports auf den Zufahrten von Einzelgaragen zulässig.
6. **Nebenanlagen**
(gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)
Nebenanlagen zum Zwecke der Tierhaltung sind nur ausnahmsweise zulässig.
Anlagen die der Versorgung des Bebauungsplangebietes dienen sind ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten und mit (A1) bis (A5) bezeichneten Flächen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. von § 1a Abs. 3 BauGB.
(A1) innerhalb der mit (A1) festgesetzten Flächen ist entlang der L 277 ein 20 m breiter buchtenreicher Gehölzstreifen mit Pflanzen der Liste 1 und 2 mit einem beidseitigen 5 m breiten Krautsaum anzulegen. Die übrigen Flächen sind als Wiesflächen mit Bäumen (Pflanzenliste 1 und 3), je 250 qm 1 Baum, zu entwickeln. (Pflanzenliste siehe Begründung).
(A2) innerhalb der mit (A2) festgesetzten Flächen ist eine freiwachsende Feldgehölzhecke (Pflanzenliste 1 und 2) mit einem 50 m breiten Krautsaum zu allen Seiten hin anzupflanzen. (Pflanzenliste siehe Anlage zur Begründung).
(A3) innerhalb der mit (A3) festgesetzten Flächen ist entlang der L 277 ein 20 m breiter buchtenreicher Gehölzstreifen mit Pflanzen der Liste 1 und 2 mit einem beidseitigen 5 m breiten Krautsaum anzulegen. Die übrigen Flächen sind als Wiesflächen mit Bäumen (Pflanzenliste 1 und 3), je 250 qm 1 Baum, zu entwickeln. (Pflanzenliste siehe Begründung).
(A4) innerhalb der mit (A4) festgesetzten Flächen ist unter Beachtung der Grenzabstände eine 1-3-reihige Pflanzung mit Sträuchern der Pflanzenliste 2 anzulegen. (Pflanzenliste siehe Begründung).
(A5) innerhalb der mit (A5) festgesetzten Flächen ist zu ca. 2/3 eine buchtenreiche Gehölzfläche mit Pflanzen der Liste 1 und 2 mit einem 5 m breiten Krautsaum anzulegen. Die übrigen Flächen sind als Wiesflächen mit Einzelbäumen der Pflanzenliste 1, je 300 qm 1 Baum anzulegen. (Pflanzenliste siehe Begründung).
- Pflanzgebot für Bäume und Sträucher und sonstige Bepflanzungen**
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Innerhalb der Straßenverkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ sowie der Straßenverkehrsflächen ohne besondere Zweckbestimmung außer der Hauptverkehrsstraße L227, dem Kreisverkehrsplatz und der Anbindung L277/B57, sind Laubbäume der Pflanzenliste 1 (siehe Begründung) als Hochmaß mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, insgesamt sind mindestens 35 Bäume zu pflanzen.
- Niederschlagswasser**
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i.V.m. § 51a LWG)
Die Abwasserentsorgung erfolgt im Trennsystem. Das Regenwasser ist an den Regenwasserkanal anzuschließen.
- Immissionsschutz**
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. DIN 4109)
10.1 **Aktive Maßnahmen**
(Bf7 bzw. L27)
Entsprechend der schallschutztechnischen Untersuchung vom 06.06.2012, Kramer Schalltechnik GmbH, Bericht Nr. 11 02 022/02, ist entlang der Straße B57 und entlang der Anbindung der L227 an die B57 ein Lärmschutzwall in Höhe von 5,00 m (B57) und 3,00 m (Anbindung L227), bezogen auf die OK, der angrenzenden Fahrbahn zu errichten.
10.2 **Passive Maßnahmen**
Für Bauvorhaben, die innerhalb der mit (A1) bis (A5) gekennzeichneten überbaubaren Flächen errichtet werden, ist für Außenbauteile von Wohn- und Schlafräumen ein Schalldämmmaß von R_{w, resp.5} dB gem. DIN 4109 sicherzustellen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 68 BauNVO)

- Gestaltung baulicher Anlagen**
1.1. **Fassadengestaltung**
Für die Außenwände von Gebäuden in den mit WA festgesetzten Bereichen sind Fassadenmaterialien in Kunststoff, Fliesen und Mosaik aus keramischen Materialien sowie mauwerkimulierende Verkleidungen zulässig.
1.2. **Dachformen**
In den mit WA festgesetzten Bereichen sind nur gleichförmige geneigte Dächer in Form von Sattel-, Walmdach-, Mansard- und Zeltdächern sowie ausnahmsweise Dächer in Form von Pult- und abgeduldeten Pultdächern zulässig.
Flachdächer sind in allen mit WA festgesetzten Bereichen nur bei Garagen und Carports zulässig.
Grasdächer und die Installation von Sonnenkollektoren auf Dachflächen sind zulässig.
1.3. **Dachaufbauten**
Dachaufbauten sind bis zu einer Breite von max. 3,00 m zulässig.
Die Summe der Breiten der Dachaufbauten darf 50% der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeeile nicht überschreiten.
Die Differenz zwischen dem höchsten Punkt einer Dachgaube und dem First darf 1,50 m nicht unterschreiten, Maßgebend ist das eingedeckte Dach.
Der Abstand einer Dachgaube zur nächstgelegenen Gebäudekante (Außenkante) muss min. 1,50 m betragen. Zwischen Dachgauben und/oder untergeordneten Bauteilen ist ein Abstand von min. 1,50 m einzuhalten. Dachgauben die sich auf ein und demselben Gebäude befinden, sind in einer Ebene anzuordnen.
Auf Dächern mit einer Dachneigung von unter 35° sind Dachgauben unzulässig.
Zwischen in zwei Dächern in zwei Dachebenen sind unzulässig.
Straßenseitig orientierte Dachanschnitte sind unzulässig.
Gauben und/oder Zwerggiebel sind auf Pultdächern und abgeduldeten Pultdächern unzulässig.
1.4. **Dachüberstände**
Bei geneigten Dächern ist an der Traufseite ein Dachüberstand einschließlich der Dachrinne von max. 1,00 m zulässig. Maßgebend ist die horizontale Linie gemessen von der Außenkante der Außenwand bis zur unteren Abschlusskante des Daches.
Am Ortsgiebel ist ein Dachüberstand von max. 0,50 m zulässig.
1.5. **Dachüberstreichungsmaterialien**
Die Dachflächen eines Gebäudes sind in Material, Form, Farbe einheitlich ein zu decken.
In den mit WA festgesetzten Bereichen sind nur Dachbänne in schwarz bis anthrazit und rot bis dunkelbraun als Dachüberstreichung zulässig.
Für Dachflächen und vertikale Seitenflächen von Gauben und untergeordneten Bauteilen sind ausnahmsweise auch Endbeschichten in Kupfer-Zink und Aluminiumblech oder in Fasermatten bzw. Schiefer zulässig.
Die Verwendung von glasierten und stark glänzenden Dachbausteinen ist unzulässig.
- Gestaltung Freiflächen**
2.1. **Vorgärten**
Als Vorgärten gelten die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und die der Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeaußenkante bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze.
Bei Eckgrundstücken ist die Verkehrsfläche ausschlaggebend, von welcher die bauliche Anlage erschlossen wird. Vorgärten dürfen abgesehen von Zufahrten und Zuwegungen nicht befestigt oder versiegelt werden und sind gärtnerisch zu gestalten.
2.2. **Einfriedigungen**
Einfriedigungen im Bereich des Vorgartens sind ausschließlich als lebende Hecke bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.
Einfriedigungen außerhalb eines Vorgartens, die an Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen oder an Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft grenzen, sind nur als lebende Hecken auch in Verbindung mit einer transparenten Zuananlage (Maschendrahtzaun oder vergleichbares) bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m zulässig.
- Abfallbehälter und Mülltonnen**
Abfallbehälter und Mülltonnen außerhalb von Gebäuden sind derart mit Pflanzen und Gehölzen zu umstellen, dass sie von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sind.

Hinweise

Bodendenkmäler
Das Plangebiet wurde noch nicht abschließend auf Bodendenkmäler hin untersucht. Das zu Tage tretende Bodendenkmälern bei Erdarbeiten ist daher nicht auszuschließen. Gemäß § 15 und § 16 DStchGNV ist die Stadt Erkelenz, als Untere Denkmälbehörden, beim Auftreten eventueller Funde umgehend zu unterrichten. Der Fundort und das Bodendenkmal sind unverändert zu belassen.
Weitere Informationen sind auf der Internetseite: www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbesitzung/service/index.html zu finden.

Für das Flurstück 94, Flur 38, Gemarkung Erkelenz, wurde noch keine geophysikalische Untersuchung der Kampfmittelverdachte sowie Überprüfung der überbauenden Fläche durchgeführt. Mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KDB) / Abschlussbericht v. 24.07.2012, AZ.: 22-5-537004-134/11, wurde folgendes Ergebnis mitgeteilt: Eine Untersuchung lieferte folgendes Ergebnis: Die Testsondierung ergab Hinweise auf die eventuelle Existenz von Bombenbrüchlingen bzw. Kampfmitteln. Auf einer Fläche von 10,400m² erfolgte die Räumung. Insgesamt wurden 9 Kampfmittel, 20kg Munitionsteile und 5kg Infanteriemunition (u. a. 1x Bombe 1000lbs, 2x 10,50m SpGr, 1x Gewehr, 5x 20m SpGr) geborgen. Mit den Bauarbeiten kann aus Sicht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes begonnen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

Die Kampfmittelverdachte sowie Überprüfung der überbauenden Fläche durchgeführt. Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Es wird empfohlen mit den Bauarbeiten nicht vor Untersuchung und Mitteilung der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KDB) zu beginnen.

Städtebauliche Kenndaten

Kategorie	Fläche (m²)	Anteil (%)
Allgemeine Wohngebiete	44.014	33,9 %
Verkehrsberuhigter Bereich	5.712	28,42 %
Wirtschaftsweg	762	3,7 %
Fuß- und Radweg	1.377	6,6 %
Öffentliche Grünflächen	6.192	4,8 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	43.269	33,3 %
Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwall)	7.972	6,1 %
Gesamtfläche Plangebiet	129.889	100 %

Zeichnerische Festsetzungen

(gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO u. Plan V90)

Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und gem. § 4 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 u. § 17 BauNVO)

z.B. II Zahl der Vollgeschosse (GZ) als Höchstmaß
GRZ z.B. 0,4 Grundflächenzahl (GRZ), als Höchstmaß
GFZ z.B. 0,8 Geschossflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß

TH Traufhöhe
FH Firsthöhe

Festsetzungstabelle

WA	GZ	GRZ	GFZ	THmin	THmax	FHmax	Bauweise
WA 1	II	0,3	0,8	4,5	9,5	—	EA
WA 2	II	0,3	0,8	5,5	6,5	11,5	EA
WA 3	II	0,4	0,8	6,0	8,0	13,0	EO

Bauweise, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 u. § 23 BauNVO)

- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
- Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg
- Zweckbestimmung: Fußgänger-/Radfahrer

Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

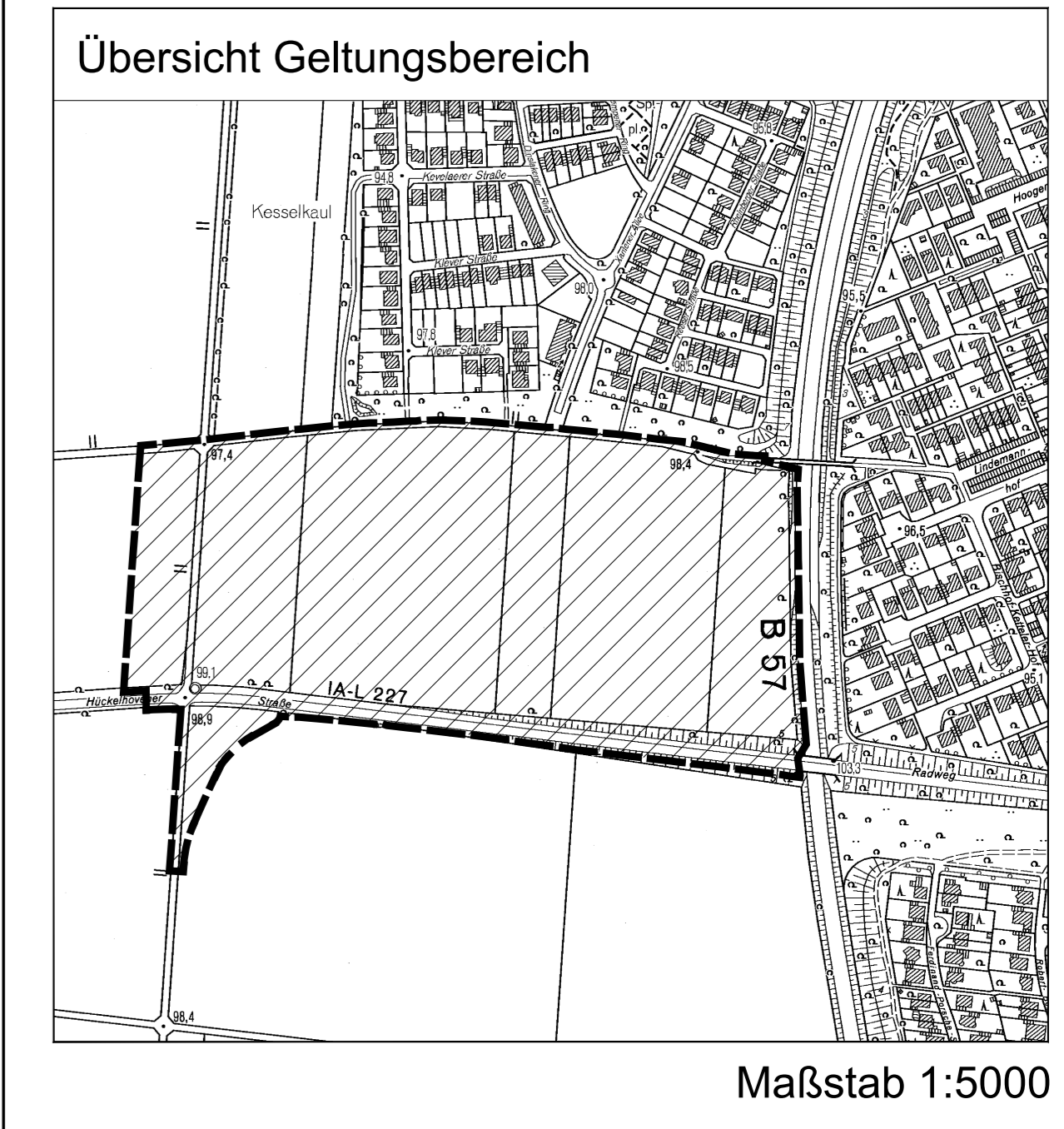
- öffentliche Grünfläche

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung der Art und des Maßes unterschiedlicher Nutzung
- Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutzwall) (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9(1) Nr. 24 BauGB (Lärmpegelbereich, s. planungsrechtliche Festsetzungen 1.10.2).
- Vorgeschlagene Wegeführung
- Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Vorgeschlagene Grundstücksteilung



RECHTSGRUNDLAGEN:	Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung mit folgenden Anlagen:	Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 24.05.2011 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches am 09.02.2012 schriftlich gebeten, zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 02.3/1 "Oerather Mühlenfeld Süd", Erkelenz-Mitte, aufzustellen.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches am 09.02.2012 schriftlich gebeten, zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 02.3/1 "Oerather Mühlenfeld Süd", Erkelenz-Mitte, Stellung zu nehmen.	Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 3/2012 der Stadt Erkelenz vom 13.01.2012 erfolgte am 07.02.2012 die öffentliche Darlegung der mit dem Bebauungsplan Nr. 02.3/1 "Oerather Mühlenfeld Süd", Erkelenz-Mitte mit Begründung und den nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch verfolgten Pläneziele gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.	Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.05.2012 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 02.3/1 "Oerather Mühlenfeld Süd", Erkelenz-Mitte mit Begründung und den nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch verfolgten Pläneziele gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.	Der Bebauungsplan Nr. 02.3/1 "Oerather Mühlenfeld Süd", Erkelenz-Mitte hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16/2012 der Stadt Erkelenz vom 18.05.2012 gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 11.06.2012 bis 13.07.2012 mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.	Der Bebauungsplan Nr. 02.3/1 "Oerather Mühlenfeld Süd", Erkelenz-Mitte ist gemäß § 10 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 26.09.2012 mit Begründung als Satzung beschlossen worden.	Der Satzungsbeschluss des Rates wurde im Amtsblatt Nr. 23 der Stadt Erkelenz vom 19.10.2012 öffentlich bekannt gemacht.	Die Planunterlagen stimmen mit der amtlichen Katasterkarte vom 01.2011 überein.	Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Geprüft
Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. IS 2414) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung. Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.	- die Schalltechnische Untersuchung, Kramer Schalltechnik GmbH, Bericht vom 06.06.2012, Bericht Nr. 11 02 022/02 - Artenschutzprüfung, Haese Büro für Umwelplanung, Bericht vom 20.07.2011 - Hydrogeologische Untersuchung, Dr. Neumann & Partner GmbH, Aachen vom 29.06.2001 - Entwässerungskonzept Ing.-Büro Berg & Partner GmbH, Aachen vom 29.06.2001 Bestandteil dieses Bebauungsplanes sind: Der Absteckplan einseitig, Koordinatentabelle des Ing.-Büro Berg & Partner GmbH, Aachen vom Juli 2012. Der Absteckplan Knotenpunkt B 57 / L 227 einseitig, Absteckliste (Koordinaten) des Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Niederrhein, Mönchengladbach Wichtiges Hinweis: Die Koordinaten sind vor Durchführung der örtlichen Absteckungsarbeiten hinsichtlich ihrer aktuellen Netzkonformität zu überprüfen.	Erkelenz, den 26.09.2012 Die Ausschussvorsitzende	Erkelenz, den 26.09.2012 Der Bürgermeister in Vertretung	Erkelenz, den 26.09.2012 Der Bürgermeister	Erkelenz, den 26.09.2012 Der Bürgermeister in Vertretung	Erkelenz, den 26.09.2012 Der Bürgermeister	Erkelenz, den 26.09.2012 Der Bürgermeister	Erkelenz, den 19.10.2012 Der Bürgermeister	Erkelenz, den 19.10.2012 Der Bürgermeister in Vertretung	Erkelenz, den 12.06.2012 Der Bürgermeister in Vertretung	Erkelenz, den 12.06.2012 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
		gez. Astrid Wolters	gez. Ansgar Lurweg Technischer Beigeordneter		gez. Ansgar Lurweg Technischer Beigeordneter	gez. Peter Jansen	gez. Ansgar Lurweg Technischer Beigeordneter	gez. Ansgar Lurweg Technischer Beigeordneter	gez. Ansgar Lurweg Technischer Beigeordneter	gez. Dipl.-Ing. Gerhard Heffer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	

STADT ERKELENZ

Bebauungsplan Nr. 02.3/1
" Oerather Mühlenfeld Süd"
Erkelenz Mitte

Gemarkung Erkelenz
Flur 38
Maßstab 1:1000
Ausfertigung